

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;"><b>ASR V3a.2</b>  <b>„Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“</b>                      vom August 2012                      redaktionelle Änderung 2021</p>	<p>§ 3a Abs.2 der ArbStättV</p> <p>Diese ASR wird fortlaufend ergänzt.</p>
Anwendung	<p>Die ASR gilt immer dann, wenn Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden. Es sind die Bereiche der Arbeitsstätte barrierefrei zu gestalten, zu denen die Beschäftigten mit Behinderungen Zugang haben müssen..</p>	
Wichtige/ Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behinderung liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder psychische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und dadurch Einschränkungen am Arbeitsplatz oder in der Arbeitsstätte bestehen.</li> <li>• barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte ist gegeben, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Transport- und Arbeitsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische, visuelle und taktile Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen für Beschäftigte mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind</li> </ul> <p>weitere Def.: Zwei-Sinne-Prinzip; Visuelle -; Akustische - und Taktile Zeichen</p>	
Wichtige Neuerungen	<p>Ergänzende Anforderungen zur <b>ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung der Belange von Behinderten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten mit Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie weiteren Maßnahmen zur Erkennung und Bekämpfung von Entstehungsbränden und Alarmierung</li> <li>• Bei Alarmierung zwei-Sinne-Prinzip entsprechend der Beeinträchtigung der Beschäftigten mit Behinderungen auswählen</li> <li>• Nichtautomatische Brandmelder müssen wahrnehmbar, erkennbar, erreichbar und nutzbar für Beschäftigte mit Behinderung sein.</li> <li>• Bei Verteilung der Feuerlöscheinrichtungen sind Anfahrbarkeit, Griffhöhe und auch Gewicht entsprechend der Belange der Beschäftigten mit Behinderung zu berücksichtigen.</li> <li>• Zusätzliche organisatorische Maßnahmen beim Schutz vor Entstehungsbränden einschl. Verhaltensregeln im Brandfall können notwendig werden, z.B. Patenschaften</li> <li>• Informationsübermittlung zu Maßnahmen des Brandschutzes (z.B. Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungsplan) nach Zwei-Sinne-Prinzip. Bei Beschäftigten mit kognitiven Behinderungen auf verständliche Übermittlung achten, z.B: durch Leichte Sprache</li> </ul> <p>Ergänzende Anforderungen zur <b>ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrnehmbarkeit, Erkennbarkeit, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit entsprechend der Belange der Beschäftigten mit Behinderungen beim Einrichten und Betreiben von Pausenräumen und –bereichen, Bereitschaftsräumen und Räume für schwangere Frauen und stillende Mütter berücksichtigen</li> <li>• Zwei-Sinne-Prinzip bei der Kennzeichnung der Räume anwenden sowie bei Informationsübermittlung</li> <li>• Bei Wahrnehmbarkeit, Erkennbarkeit sowie Nutzbarkeit der Bedienelemente (z.B. Zapfstelle, Lichtschalter ...) Belange der Beschäftigten mit Behinderung berücksichtigen</li> <li>• Zugang und Platzbedarf im Raum an die Belange der Beschäftigten mit Behinderungen anpassen.</li> </ul>	